

4935 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**  
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1994 betreffend ein Bundesgesetz über die Teilnahme Österreichs am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems

Das Europäische Währungssystem ist ein mehrere Bestandteile umfassendes Regelwerk mit dem Ziel einer engen Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union im monetären Bereich und der Schaffung einer stabilen europäischen Währungszone. Das System wurde durch die "Entschiebung des Europäischen Rates über die Errichtung des Europäischen Währungssystems (EWS) und damit zusammenhängende Fragen" vom 5.12.1978 ins Leben gerufen. Durch das Zentralbankabkommen vom 13.3.1979 wird eine Vielzahl wechselseitiger Rechte und Pflichten der Zentralbanken der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union normiert. Das Europäische Währungssystem fußt außerdem auf Verordnungen, die mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union unmittelbar wirksam werden.

Der Beitritt zum Europäischen Währungssystem ermöglicht in der Folge den Eintritt in den Wechselkursmechanismus. Die Teilnahme am Europäischen Währungssystem bewirkt nicht automatisch den Eintritt in den Wechselkursmechanismus. Die zeitliche Abfolge wäre, daß die Oesterreichische Nationalbank zunächst dem Zentralbankabkommen vom 13.3.1979 gemäß § 3 Nationalbankgesetz beitrifft. In der Folge ist vorgesehen, daß der Bundesminister für Finanzen und die Oesterreichische Nationalbank die für den Eintritt in den Wechselkursmechanismus erforderlichen Erklärungen abgeben. Im Rahmen des Europäischen Währungssystems erfolgen Eintritte in den Wechselkursmechanismus und allfällige Leitkursanpassungen im Zusammenwirken der Finanzminister und Zentralbankgouverneure. Das vorliegende Gesetz bildet nun die innerstaatliche rechtliche Grundlage für diese Vorgangsweise.

Die gegenständliche Gesetzesmaterie ist Teil des Kompetenztatbestandes nach Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG (Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen; Maß- und Gewichts-, Normen- und Punzierungswesen;) und fällt somit hinsichtlich Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes.

Der Finanzausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 13. Dezember 1994 mit Stimmenmehrheit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1994 12 13

Karl Wöllert  
Berichterstatte

Erhard Meier  
Stv. Vorsitzender